

§ 16 GEG Übergangs- und Schlussbestimmungen

GEG - Gerichtliches Einbringungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Sofern in anderen Vorschriften auf besondere Bestimmungen über die Einbringung von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren und Kosten verwiesen wird, treten die Vorschriften dieses Bundesgesetzes an ihre Stelle.

In Kraft seit 01.05.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at